

Das Münzrecht des Stiftes Peterlingen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **3 (1846-1847)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XI. Das Münzrecht des Stiftes Peterlingen.

Bertha, die Mutter des burgundischen Königs Konrad, stiftete zu Peterlingen im Wifflisgau in Kleinburgund (h. Payerne im Kanton Waadt) ein Kloster im Jahre 962 ¹⁾. Die Stiftungsurkunde ²⁾ ist zu Lausanne ausgestellt die Martis Kal. Aprilis anno XXIV regni Conradi regis filii, was eben auf's Jahr 962 fällt. Füssli ³⁾ nimmt dagegen das Jahr 960 an, noch andere das Jahr 932.

Ihr Sohn Conrad schenkte dazu einen Hof mit Münzrecht und Markt, Grandcourt ⁴⁾ genannt (Curte), im gleichen Jahre ⁵⁾. Wie lange dieses Münzrecht ausgeübt wurde, ist ungewiss, da keine Spur solcher Münzen vorhanden ist, und es ist vielmehr wahrscheinlich, dass dasselbe bald durch die benachbarte Lausannermünze verdrängt wurde.

XII. Das Münzrecht der Stadt Diessenhofen, Kt. Thurgau.

Diessenhofen lag in der Grafschaft Kyburg und wurde von Graf Hartmann von Kyburg a. 1178 ⁶⁾ mit Ringmauern umgeben; auch stellte er sie in Rechten und Freiheiten den Städten der Herzoge von Zähringen gleich ⁷⁾. Ihr Wappen war das der Grafen von Kyburg. Im Jahr 1264 ging sie an Graf Rudolf von Habsburg über, den Erben des Grafen von Kyburg ⁸⁾, und erhielt im Laufe der Zeiten Zoll, Markt- und Münzrecht: denn die Lage am Rhein verschaffte der Stadt bedeutenden Verkehr durch den Waarentransit; daher war es für dieselbe vortheilhaft, jene Rechte zu erhalten. Das Münzrecht war aber nur auf den Ort selbst beschränkt und die dortige Münze hatte ausser der Stadt keinen Kurs, und konnte keine andern Sorten enthalten, als Bracteaten mit ihren Unterabtheilungen, wie diess bis zum 15ten Jahrhundert überall bei uns der Fall war. Wann Diessenhofen das Münzrecht erhalten, ist unbekannt; wir wissen nur, dass die Bürger dasselbe bereits im Jahr 1309 besaßen und jährlich 5 Pfd. um die Münze entrichteten ⁹⁾.

1) Müller I. p. 252. 254.

2) Bei Hergott Cod. Probat. No. 135. Liber Heremi im Geschichtsfreund I. 1. p. 107. Einsiedeln a. 1842.

3) Erdbeschr. d. Schweiz I. p. 259.

4) Lüthy Sol. Woch. 1812 p. 162.

5) Haller Münzkab. II. p. 485. nennt irriger Weise das Jahr 937.

6) Tschudi a. cit. Diese Jahrzahl ist auch genannt in d. Urk. bei Pupikofers Gesch. d. Thurgau. T. I. p. 145.

7) Müller I. p. 401.

8) Tschudi I. p. 222.

9) Müller III. p. 47.